Sitzungsvorlage 40/063/2026

Aktenzeichen	Verfasser/in
926-160	

Beratung	Datum	
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.11.2026	öffentlich
Stadtrat	23.11.2026	öffentlich

Betreff

Satzungsänderungen auf Grund Inkrafttreten des § 2b UStG ab 01.01.2027

Sachverhalt:

Die Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG wird voraussichtlich nicht mehr verlängert. Somit tritt mit dem 01.01.2027 tritt die Anwendung des § 2b UStG in Kraft.

Alle Einnahmen der Stadt Ansbach sind hinsichtlich ihrer umsatzsteuerlichen Relevanz zu prüfen.

Eine steuerbare, der Umsatzsteuer unterliegende Lieferung oder Leistung kann vorliegen bei:

- Vereinbarungen auf privatrechtlicher Grundlage, z.B. Mietverträge

- Nichtbesteuerung der Einnahmen der Stadt Ansbach führt zu Wettbewerbsverzerrungen bei Vereinbarungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, z.B. Satzung. Die Einnahmen aus gleichartigen Leistungen müssen hierbei über 17.500 € liegen.

Zur Beurteilung der Einnahmen wurde ein Einnahmescreening der im Haushalt der Stadt Ansbach verbuchten Einnahmen erstellt. Dies umfasst ca. 1.200 verschiedene Einnahmen. Diese wurden hinsichtlich ihrer Gleichartigkeit sowie einer Steuerbarkeit sowie einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht oder Umsatzsteuerbefreiung geprüft.

Aufgrund des durchgeführten Einnahmescreenings ergibt sich Änderungsbedarf bei folgenden Satzungen (Einnahmen liegen über 17.500 €).

Abfallgebührensatzung

Die Bauschuttdeponie unterliegt für den Bürger keinem Anschluss- und Benutzungszwang.
Die Gebühren zur Benutzung der Bauschuttdeponie sind in der Abfallgebührensatzung geregelt. Da es sich um eine öffentlich-rechtliche Regelung handelt und die Einnahmen aus den Gebühren hieraus über 17.500 € pro Jahr liegen, führen die Einnahmen zu einer Wettbewerbsverzerrung (§ 2b Abs. 2 UStG). Die Stadt Ansbach handelt als Unternehmer.

Die Einnahmen sind somit steuerbar und mangels Steuerbefreiung auch umsatzsteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m § 4 UStG). Sie unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 % (§ 12 Abs. 1 UStG).

Friedhofsgebührensatzung

Bestattungsleistungen und deren Nebenleistungen bleiben weitestgehend weiterhin nicht steuerbare Leistungen der Stadt Ansbach (§ 2b UStG i.V.m. BMF-Schreiben vom 23.11.2020). Die Stadt Ansbach handelt als Nichtunternehmer.

Ausnahmen:
Beisetzungen in räumlich nicht abgrenzbaren, individualisierten Parzellen
Es handelt sich hier um Beisetzungen im anonymen Urnengemeinschaftsgrab sowie Embryobestattungen.
Diese stellen keine steuerfreien Grundstücksvermietungen dar (§ 4 Nr. 12 Buchstabe a UStG). In diesem Bereich handelt die Stadt Ansbach unternehmerisch.
Momentan liegen die Einnahmen noch unter 17.500 € jährlich.

Um eine weitere Satzungsänderung zu vermeiden, falls die Umsätze hieraus 17.500 € übersteigen, sollte ein Hinweis auf eine mögliche zukünftige Umsatzsteuerpflicht in die Satzung aufgenommen werden.

Nutzung von Leichenhallen und Kühlräumen
Die Nutzung von Leichenhallen und Kühlräumen ist, entgegen des BMF-Schreibens, lt. einem BFH-Urteil vom18.12.2025 (V R 31/23) keine steuerfreie Grundstücksvermietung i.S.d. § 4 Nr. 12 Buchstabe a UStG.
Da es sich um eine öffentlich-rechtliche Regelung handelt und die Einnahmen aus den Gebühren hieraus über 17.500 € pro Jahr liegen, führen die Einnahmen zu einer Wettbewerbsverzerrung (§ 2b Abs. 2 UStG). Die Stadt Ansbach handelt als Unternehmer.

Die Einnahmen sind somit steuerbar und mangels Steuerbefreiung auch umsatzsteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m § 4 UStG). Sie unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 % (§ 12 Abs. 1 UStG).

Parkgebührenverordnung
Änderungen erfolgen auch bei der Parkgebührenverordnung.
Einnahmen aus selbstständigen Parkflächen, welche bisher nicht steuerbar waren, unterliegen künftig der Umsatzsteuer.

Es wird auf den separaten TOP verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt nach vorheriger Beratung im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

Die „Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung und der Friedhofsgebührensatzung“ in der Fassung des Entwurfs vom 02.11.2026 wird erlassen. Der Entwurf wird der Satzungsniederschrift beigefügt und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen:
Entwurf vom 02.11.2026 - Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung und der Friedhofsgebührensatzung